



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**
vom 11.03.2015

Bayerisches Hinterlegungsgesetz

Im Hinblick darauf, dass z. B. in Großbritannien, Neuseeland und in mehreren US-Bundesstaaten Datenbanken unterhalten werden, an die Berechtigte Suchanfragen bei öffentlichen Stellen hinterlegten Gegenständen stellen können, und mit Blick darauf, dass auch in Deutschland in den letzten Jahren zahlreiche Portale geschaffen wurden, so das gemeinsame Registerportal der Länder, über das bundesweit Handelsregistereintragungen und -bekanntmachungen abgerufen werden können, das Portal zu bundesweiten Insolvenzbekanntmachungen, das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland und das Zentrale Vorsorgeregister, frage ich die Staatsregierung:

1. In welcher Höhe sind in den letzten zehn Jahren bei den bayerischen Amtsgerichten und der Landesjustizkasse Bamberg Geldsummen (Geldhinterlegung) oder Wertpapierguthaben sowie Wertpapiere, Geldzeichen oder sonstige Urkunden und Kostbarkeiten (Werthinterlegung) hinterlegt worden?
2. In welcher Höhe sind in den letzten zehn Jahren Geldhinterlegungen und Werthinterlegungen nach Art. 26 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes dem Freistaat Bayern verfallen?
3. Werden in Bayern Gläubigern, Berechtigten oder Erben unbekannte Hinterlegungen zur Kenntnis gebracht, damit wegen Unkenntnis einer Hinterlegung nach Ablauf der Hinterlegungsfrist die Herausgabe des hinterlegten Gegenstands an diese Personen nicht ausgeschlossen ist?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 14.04.2015

Zu 1.–2.:

Die gewünschten statistischen Angaben bitte ich der beigelegten Übersicht der Landesjustizkasse Bamberg zu entnehmen.

Zu 3.:

Die gerichtliche Hinterlegung stellt eine Justizdienstleistung in Fällen dar, in denen im Interesse des Bürgers Bedarf für eine sichere und dokumentierte Aufbewahrung von Geld oder Wertgegenständen besteht. Das Recht des Hinterlegungsverfahrens wird in Bayern seit 1. Dezember 2010 durch das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738) geregelt. Das Bayerische Hinterlegungsgesetz enthält auch Vorschriften darüber, wer im Einzelfall über eine Hinterlegung zu informieren ist. Nach Art. 5 Abs. 1 BayHintG werden sämtliche Beteiligte des Hinterlegungsverfahrens von einer Hinterlegung dadurch in Kenntnis gesetzt, dass ihnen die Annahmearbeitung bekannt gegeben wird (Art. 10 Abs. 3 BayHintG). Zu den Beteiligten zählen insbesondere die bezeichneten möglichen Empfänger (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 BayHintG), also Gläubiger und andere Berechtigte. Diesem Personenkreis ist die Hinterlegung folglich bekannt; das Problem eines Verfalls mangels Kenntnis stellt sich nicht.

Beruhet die Hinterlegung gerade auf dem Umstand, dass der Hinterleger eine bestimmte Person (etwa mögliche Erben seines verstorbenen Gläubigers) nicht kennt, so kann er gleichwohl mit Wirkung für diese Personen („... für die unbekanntem Erben des/der ...“) hinterlegen (Näheres bei *Wiedemann/Armbruster*, BayHintG, Art. 5 Rn. 10). Nachdem eine Bekanntgabe der Hinterlegungsanordnung an Unbekannte nicht möglich ist, erfolgt in diesen Fällen eine Benachrichtigung an das zuständige Nachlassgericht (vgl. Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG). Dieses ermittelt die Erben von Amts wegen und informiert sie von der Hinterlegung. Ist die Ermittlung nicht erfolgreich, bleibt dem Hinterleger nach Ablauf der 30-jährigen Frist (Art. 24 Abs. 1 BayHintG) in den Fällen des Art. 25 Abs. 1 BayHintG ein weiteres Jahr Zeit, um die Herausgabe zu erwirken, und zwar auch dann, wenn er auf sein Rücknahmerecht verzichtet hatte (vgl. etwa § 382 BGB). Auch hier ist deshalb ein Verfall mangels Kenntnis nicht zu besorgen.

Landesjustizkasse Bamberg

Gerichtshinterlegungen in Zahlen

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009
Geldhinterlegungen					
Gesamtbetrag	169.562.673,80 €	162.553.696,76 €	147.486.863,22 €	120.336.451,46 €	191.805.161,78 €
Werthinterlegungen					
Fallzahlen	46	51	139	81	153
Verfall für den Freistaat					
Art. 26 BayHintG					
Gesamtbetrag	66.679,40 €	88.923,12 €	121.385,29 €	284.190,10 €	227.403,11 €
Fallzahl Werthinterlegungen	23	37	45	31	21
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Geldhinterlegungen					
Gesamtbetrag	213.130.716,52 €	200.011.232,66 €	190.702.915,80 €	230.075.207,61 €	229.966.856,16 €
Werthinterlegungen					
Fallzahlen	68	73	206	621	58
Verfall für den Freistaat					
Art. 26 BayHintG					
Gesamtbetrag	145.037,27 €	134.600,14 €	91.048,67 €	1.651.082,41 €	353.685,40 €
Fallzahl Werthinterlegungen	16	10	13	43	18